

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 22.01.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1891.) 50. Stück.

Inhalt:

N^o. 89. Gesetz für das Großherzogthum vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen.

N^o. 89.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen.

Oldenburg, den 5. Januar 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Vom 1. Januar 1891 an werden unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Beiträge für die Pflichtversicherungen

1. derjenigen Angestellten des Staates, auf welche das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, mit Ausnahme der sub 4 Genannten,
2. der im Gendarmeriekorps Angestellten,
3. der Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunal-kasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

auf die Staatskasse und zwar auf diejenige Kasse, welche die Gehalte beziehungsweise Wartegelder und Pensionen bezahlt,

4. der Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten,
5. der Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- oder Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind,
6. der Volksschullehrer, soweit eine Kommunalkasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

auf diejenige Kasse übernommen, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Interessenten zahlt.

§. 2. Die Befreiung von den Beiträgen bezieht sich sowohl auf die im Dienst befindlichen, als auf die auf Wartegeld oder Pension stehenden Angehörigen der im §. 1 genannten Kategorien, auf die auf Pension stehenden aber nur, falls dieselben zur Zeit ihrer Aktivität bereits Pflichtinteressenten waren und es während ihrer Pensionirung ununterbrochen geblieben sind.

Artikel 2.

§. 1. Soweit von einem der im Artikel 1 bezeichneten Versicherer die Versicherung durch Einzahlung eines Kapitals beschafft ist, erhält derselbe den nach Kontributionsfuß berechneten tarifmäßigen Beitrag nach Kürzung einer Rabattvergütung von $5\frac{5}{9}\%$ beziehungsweise von 10% , je nachdem bei der Berechnung des eingezahlten Kapitals der Rabatt mit $5\frac{5}{9}\%$ beziehungsweise mit 10% gekürzt worden ist, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Wittwenkasse ausbezahlt, welche dafür die für den Kapitalfußinteressenten fortan sich ergebende Dividende und Rabatterhöhung zurückbehält und den gezahlten Beitrag nach Abzug derselben bei der betreffenden öffentlichen Kasse liquidirt. Die bis zum 1. Januar 1891 erwachsene Dividende und Rabatterhöhung wird dem Interessenten zugleich mit dem am 1. Juli 1891 fälligen Beitrage ausgekehrt.

§. 2. Künftighin werden Versicherungen auf Kapitalfuß nicht mehr abgeschlossen, so lange einer öffentlichen Kasse die Zahlung der Beiträge obliegt.

Artikel 3.

Mit dem Aufhören der Verpflichtung, an der Beamten-Wittwenkasse Theil zu nehmen, hört auch die Verpflichtung der öffentlichen Kasse zur Weiterzahlung der Beiträge auf. Die Interessenten haben aber das Recht, für die von ihnen versicherten Portionen nach Maßgabe des Artikels 14 §. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 Theilnehmer der Anstalt zu bleiben, falls sie die Beiträge von da an selbst übernehmen und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des fraglichen Umstandes der Direktion oder den Komptoirs einsenden.

Artikel 4.

§. 1. Bei den Angestellten mit einem Dienst Einkommen bis zu 1500 Mark ausschließlich übernimmt die nach Artikel 1 §. 1 pflichtige Kasse für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Januar 1873 eingeführten Gehaltsklassen die Versicherung nachfolgender Portionen:

	bis	600 Mark	ausschließlich	3	Portionen,
von	600	"	750	"	4
"	750	"	900	"	5
"	900	"	1050	"	6
"	1050	"	1200	"	7
"	1200	"	1500	"	8

Den hierher gehörigen Angestellten verbleibt das Recht, dieses Quantum noch um eine weitere Portion auf eigene Kosten zu erhöhen, falls sie von dieser Absicht innerhalb 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehungsweise später innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritte in die Kasse oder nach der Erlangung einer zu einer Mehrversicherung verpflichtenden Erhöhung ihres Dienst Einkommens der Direktion oder den Komptoirs Anzeige machen.

§. 2. Wenn, abgesehen von einer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld, das Dienst Einkommen der in Artikel 1 genannten Interessenten sich mindert, so übernimmt die betreffende Kasse nur die Versicherung des diesem geminderten Dienst Einkommen entsprechenden Pflichtquantums und die im Artikel 15 §. 2 b erwähnte Rückvergütung aus dem Kassensfonds wird nicht gewährt. Der Interessent kann aber die bis dahin erworbenen Mehrportionen aufrecht erhalten, wenn er innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt des fraglichen Umstandes der Direktion oder den Komptoirs schriftlich erklärt, daß er die Beiträge für dieselben selbst zahlen will.

§. 3. In denjenigen Fällen, in welchen eine Pensio-

nirung oder Stellung auf Wartegeld eine Herabsetzung des Pflichtquantums auf den Antrag des Versicherers gemäß Artikel 15 §. 2 sub b des Gesetzes vom 15. Juni 1861 zur Folge gehabt hat, sind die ausgefallenen Portionen von der nach Artikel 1 §. 1 pflichtigen Klasse zu übernehmen.

§. 4. Wenn in den Fällen des Artikels 15 §. 2 sub f, jetzt e, und sub i, jetzt f, des Gesetzes vom 15. Juni 1861 und Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Januar 1873 bei den in Artikel 1 genannten Interessenten eine Kürzung im Pflichtquantum erfolgt ist, so fällt künftig diese Kürzung weg; desgleichen fällt künftig für diejenigen der im Artikel 1 genannten Interessenten, welche eine Wittve heirathen, die aus der allgemeinen Wittvenkasse, aus einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittvenkasse oder einem Gemeindewittvenfonds eine Pension bezieht und der die Pension für den Fall der Wieder-
verheirathung nicht entzogen ist, die durch Artikel 15 §. 2 sub h, jetzt e, des Gesetzes vom 15. Juni 1861 festgesetzte Verminderung des Pflichtquantums weg, und hat die pflichtige Klasse in allen diesen Fällen die Versicherung zum ganzen Betrage des Pflichtquantums zu übernehmen.

§. 5. Bei denjenigen Interessenten der im Artikel 1 genannten Kategorien, deren Pflichtquantum auf Grund des Vorbehalts in Artikel 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 2. Januar 1873 eine Erhöhung nicht erfahren hat, übernimmt die pflichtige Klasse diejenige Portionenzahl, welche für das damalige Dienst Einkommen zu versichern gewesen wäre, falls der gedachte Vorbehalt keine Anwendung gefunden hätte.

Artikel 5.

§. 1. Die im Artikel 16 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 angeordnete Anzeigepflicht wird für die in Artikel 1 genannten Interessenten dahin erweitert, daß bei

Vermeidung der vorgeseheneu Ordnungsstrafe von dem Tode einer Ehefrau oder einer gerichtlichen Scheidung von derselben innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Falles unter Vorlegung der Sterbeurkunde beziehungsweise des rechtskräftigen Erkenntnisses Anzeige zu machen ist.

§. 2. Der bei Versäumung oder Verspätung der vorgeschriebenen Anzeigen nach Artikel 18 §. 5 und 36 §. 3 des Gesetzes cit. eintretende Ausfall der Dividende und Rabatterhöhung kann gegenüber den in Artikel 1 §. 1 genannten Klassen nicht geltend gemacht werden.

Artikel 6.

§. 1. Die Wittwe eines der im Artikel 1 genannten Interessenten verliert im Falle ihrer Wiederverheirathung ihre Pension vom Tage des zweiten Eheabschlusses an, sofern nicht die erste Ehe vor dem 1. Januar 1886 abgeschlossen war. Die nach Artikel 26 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 bei Zahlung der Pensionen auf Verlangen einzureichenden Bescheinigungen können auch darüber gefordert werden, daß die Pensionistin nicht wieder verheirathet sei.

§. 2. Das im Artikel 28 des Gesetzes cit. aufgestellte Recht des Ehemannes, seiner Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung die Pension zu Gunsten seiner Kinder zu entziehen, kommt für die in Artikel 1 genannten Interessenten in Wegfall.

Artikel 7.

Soweit nicht dieses Gesetz entgegensteht, bleiben auch für die im Artikel 1 genannten Interessenten die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar
1891.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.

Das Institut für die Geschichte der Provinz Oldenburg
und benachbarten Gauen wurde am 1. März 1881
gegründet und hat seinen Sitz in Oldenburg, am 1. Januar
1881.

Verzeichnis

Das Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg
am 1. März 1881 vorhandenen Gemeinden und
Gemeintheile ist nachfolgend angegeben.

Verzeichnis

1. Die Provinz Oldenburg umfaßt die Kreise
Oldenburg, Verden, Osterholz, Verden
und Verden. In der Provinz sind
am 1. März 1881 folgende
Gemeinden vorhanden:

Die Provinz Oldenburg umfaßt die Kreise
Oldenburg, Verden, Osterholz, Verden
und Verden. In der Provinz sind
am 1. März 1881 folgende
Gemeinden vorhanden:

Verzeichnis

Die Provinz Oldenburg umfaßt die Kreise
Oldenburg, Verden, Osterholz, Verden
und Verden. In der Provinz sind
am 1. März 1881 folgende
Gemeinden vorhanden:

Verzeichnis

Die Provinz Oldenburg umfaßt die Kreise
Oldenburg, Verden, Osterholz, Verden
und Verden. In der Provinz sind
am 1. März 1881 folgende
Gemeinden vorhanden:

